

Die Genossenschaft im Sozialraum und der Sozialraum als Genossenschaft

Frank Schulz-Nieswandt, Philipp Thimm und Julia Beideck

1. Einleitung

Das Spektrum dieser morphologischen Abhandlung ist breit gefächert: Es geht um die Genossenschaft als Einzelwirtschaftsgebilde (auch für soziale und kulturelle Zwecksetzungen) im Sozialraum und es geht um die Möglichkeit, einzelne Quartiere oder gar den ganzen Sozialraum in einem kommunalen Sinne (als Ort der Daseinsvorsorge) als genossenschaftsartiges Gebilde zu verstehen.¹

Das Thema reiht sich einerseits ein in die Diskursentwicklung zum Wandel des bundesdeutschen Sozialstaates und im Sinne der Wohlfahrtskultur seiner Sozialpolitik, andererseits aber auch in die Debatte um die öffentliche Daseinsvorsorge², die nicht immer mit ihrer bedeutsamen Schnittfläche zur Sozialschutzpolitik gesehen und behandelt wird. Im Kontext dieser Daseinsvorsorge auf der kommunalen Ebene stellen sich unter anderem Fragen zur Rolle der Gemeinwirtschaft und hierbei wiederum nicht nur mit Blick auf öffentliche Unternehmen, sondern auch mit Blick auf die Gemeinwirtschaft freier Träger. Dazu gehören beispielsweise solche Genossenschaften, die unmittelbar oder mittelbar, im Wesenskern oder ergänzend zum Mitgliederförderauftrag, gemeinnützig tätig sind.

Sieht man nun von digitalen Netzwerken ab, dreht sich die hier relevante Frage nach der Rolle der Idee der Genossenschaft somit im Kontext der Lokalität und Regionalität um das Wirkgeschehen im Sozialraum, seine Bildung, seine Entwicklung und seine nachhaltige Pflege als Örtlichkeit der Sorgearbeit *mit, am, für und durch* den von Vulnerabilität geprägten Menschen in der Zeitlichkeit der Geschichte, die sich als Lebenszyklus

1 Ausführlicher F. SCHULZ-NIESWANDT, Genossenschaft, Sozialraum, Daseinsvorsorge. Die Wahrheit der Form und ihr Wirklich-Werden in der Geschichte im Ausgang von Paul Tillich, Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl 9, Baden-Baden 2023.

2 Vgl. C. NEU (Hg.), Handbuch Daseinsvorsorge. Ein Überblick aus Forschung und Praxis, Berlin 2022.

des einzelnen Menschen konkretisiert.³ Im Lichte der Soziologie der von Mechanismen der sozialen Exklusion geprägten Sozialstruktur und ihrer siedlungsstrukturellen Ausdrucksgestalten ist der Diskurs um die Idee der sozialen (also keineswegs auf die Disability im engeren Sinne reduzierbaren) Inklusion zu einem vorherrschenden Thema einer generalisierten und universalen Antidiskriminierungspolitik geworden. Daraus entwickelt sich unsere Ausgangsfrage.

Ist der „inklusive Sozialraum“⁴ ein neuer Weg (als Kultur sozialer Praktiken, geprägt von einem neuen Geist) – mit dionysischer Sprungkraft, sodass die Sozialpolitik „über den Fluss“ geht – hin zu einer höheren (vor allem andersartigen) Qualität des Sozialstaates? Diese neue Politik, signiert von der Einschreibung eines neuen Geistes, wäre demnach der Gegenstand einer Hermeneutik der Rechtsphilosophie und Ethik der Idee der Inklusion. Wie wir sehen werden, ist diese Lesbarkeit abhängig von dem Verständnis einer Anthropologie auf personalistischer Grundlage. Da es in dieser Sichtung um die Semiotik des menschlichen Miteinanders geht, stellen sich folgende Fragen: Was ist ihre Grammatik der generativen Regeln, was ist ihre Semantik (ihre Substanz im Sinne von Bedeutungen), was ist ihre Pragmatik im Sinne der sozialen Praktiken der performativen Ausdrucksgestaltung? Man sieht, dass die soziale Wirklichkeit ein Text ist, den man – je nach Komplexität unterschiedlich leicht oder schwer – entschlüsseln kann, auch auf Subtexte und andere verborgene Latenzen hin. Die Möglichkeiten und ihre normativen Erörterungen (mit Blick auf die Fragen einer prädiktiven Evaluation: Was wäre wann und wie ein sozialer Fortschritt⁵ und wann respektive wie ist die Innovativität sozialer Innovationen⁶ als neue Kultur sozialer Praktiken zu beurteilen?) sind – modallogisch verstanden – Teil der Faktizität.

3 Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT / U. KÖSTLER / K. MANN, Gestaltwerdung als Gelingen der Daseinsführung im Lebenszyklus. Das Erkenntnisinteresse der Kritischen Wissenschaft von der „gerontologischen Sozialpolitik“, Studien zum sozialen Dasein der Person 42, Baden-Baden 2022.

4 G. WEGNER, Der »inklusive Sozialraum«. Eine neue Qualität des Sozialstaats?, <https://www.gruene-reihe.eu/artikel/der-inklusive-sozialraum-eine-neue-qualitaet-des-sozialstaats/> (Zugriff: 13.11.2023).

5 Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT, Das Leben ändern als ein Werden in wachsenden Ringen. Ein Essay zur Möglichkeit, über „Fortschritt“ sinnvoll zu reden, Schriften der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e.V. 33, Berlin 2023.

6 Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT / C. REHNER / M. MÖBIUS / I. GERMANN / CH. FREYMUTH / A. BRUNS, Innovationen in der Sozialpolitik des Alterns. Eine kritische Vermessung innovativen Wandels, Stuttgart 2023. Vor dem Hintergrund von: F. SCHULZ-NIES-

Wie kommt nun die Idee der Genossenschaft mit ins Spiel? Die Genossenschaft ist eine Form. Die Semiotik dieser Form macht deutlich, dass ihr Wesenskern einen doppelten Charakter hat: Die Genossenschaft ist eine generative Form und bringt das Miteinander hervor, sie ist sodann aber auch Ausdrucksgestalt eben dieses Miteinanders. Ihr Kern ist die Gegenseitigkeit als solidarisches Miteinander. Diese Solidarität ist der Geist, der das Ethos der Genossenschaft als Kultur sozialer Praktiken der Reziprozität (als der strukturalistische Kern) konstituiert, der aber einem *Telos* dient: der Personalisierung des Menschen als Reifung seiner Individuation als ein Selbst-Sein im Modus des kooperativen Mit-Seins. Dieser Geist des Miteinanders ist – wie es Paul Tillich⁷ in seiner Religionsphilosophie als Theologie der Kultur verstanden hat – die Kulturseele (*Paideuma*), die als objektiver Geist der Sittlichkeit der Form (quasi als habituelle Gebilde-Ethik) eingeschrieben ist und die die Form dergestalt beseelt. Die Genossenschaft als Sozialgebilde des Miteinanders ist als soziale Figuration die erzeugte Ausdrucksgestalt der interaktiven Prozesse der Menschen, die hier ihr personales Dasein verwirklichen. Insofern geht es um die *Paideuma* – nun methodologisch fassbar als performative Praxeologie, als Phänomenologie der Praxis – als interaktive Synthese der *Paideia* (als moralische Formung des Charakters) der einzelnen Menschen.⁸ In dieser Form findet der personale Mensch seine Freiheit: Frei ist in dieser Perspektive, wer als personalisiertes Individuum an der sozialen Praxis einer Gemeinschaft teilhaben und sich in gereifter Individuation als Teil eines „Wir“ verstehen kann. Diese Teilhabe ist ein Menschenrecht. Das „gute Leben“ ist daher immer als „Ethos der Kohabitation“ nur das mit anderen Mitmenschen geteilte Leben, das im heimatlichen Lande als ein inklusives „Wir“ in der „Uns-Betroffenheit“ zum Ausdruck kommt.

Die Idee der Genossenschaft wird in der vorliegenden dichten Abhandlung skizzenhaft und in aller gebotenen Kürze zu erörtern sein in der horizontalen Dynamik konzentrischer Kreise des Sozialraums zwischen *Oikos* und Lokalität des Quartiers sowie *Polis* und Regionalität im Kontext

WANDT / B. CHARDEY / M. MÖBIUS, Kritik der innovativen Vernunft. Der Mensch als Konjunktiv, Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl 5, Baden-Baden 2023.

⁷ Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT, Der Mensch zwischen Entfremdung und wahrer Form. Zur Metaphysik der Idee der Genossenschaft im Lichte des Werkes von Paul Tillich, Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl 10, Baden-Baden 2023.

⁸ Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT, Der Mensch als geistiges Naturwesen bei Adolf Portmann (1897–1982). Reflexionsfragmente im Lichte eigener autobiographischer Perspektiven, Studien zum sozialen Dasein der Person 50, Baden-Baden 2023.

der kommunalen Daseinsvorsorge. Das Thema ist vor dem Hintergrund des Wandels der Sozialstruktur zu sehen. Dieser Hintergrund selbst wird in der vorliegenden Abhandlung nicht entfaltet. Es geht nach wie vor um das komplexe Zusammenwirken der sozialstrukturellen Vektoren Klasse, Alter, Gender, Kultur etc. mit Blick auf die Komplexitätssteigerung der Diversität, auch als Funktion von Migration und Flucht, hier aber immer mit Blick auf die Strukturierung der Lebenswelten in den verschiedenen siedlungsstrukturellen Formen, die von einer hohen Varianz der urbanen und der ruralen Typen von Stadt und Land sowie im Spannungsfeld von Inklusion und Exklusion zu begreifen sind. Und in diesem Kontext der Quartiere im Sozialraum als Feld der kommunalen Daseinsvorsorge zwischen der Lokalität sorgender Gemeinschaften und der Regionalität der Infrastruktur ist die Rolle der Idee der Genossenschaft im Abriss skizzenhaft durchzudiskutieren.

Es geht um einen Beitrag zur Morphologie⁹ (definiert als Hermeneutik des Sinns in den Strukturen sozialer Gebilde) der Idee der genossenschaftlichen Form des Sozialraums. Hierzu verfolgt die Darstellung die Analytik einer sozialen Geometrie der Dynamik der Idee der Genossenschaft in konzentrischen Kreisen (quasi von einem Ausgangspunkt rindenförmig in einen Ausdehnungsraum hinein).

In der Struktur der vorliegenden Argumentation und der darauf bezogenen „poetischen Strategie“ behandeln wir Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge und des sozialraumorientierten Alterns. Es geht um eine theoretische Ordnung empirischer Befunde vor dem exemplarischen Hintergrund der empirischen (sozialwissenschaftlichen) Alter(n)sforschung, wobei jetzt jedoch das Dreieck der Verwebung der Kategorien der Daseinsvorsorge, des Sozialraums und des Alter(n)s um eben diese Fokussierung auf die Rolle der Idee der Genossenschaft erweitert wird zu einem analytisch-konzeptionellen Viereck, in dessen Innenraum sich das soziale Drama des vulnerablen Menschen im Alltag abspielt. Hierbei ist das Zusammenspiel (von Challenge und Response) zu beachten. Die Corona-Pandemie hat uns dependenzgrammatisch vor Augen geführt, wie der Tod um uns herum erfahrbar wurde, anders formuliert: wie Corona uns unsere vulnerable Kreatürlichkeit in Erinnerung bringt und ein Brennglas der Kulturdagnostik ist. Der Umgang damit ist im Lichte der Endlichkeit des

⁹ Vgl. J. BLOME-DREES / N. GÖLER V. RAVENSBURG / A. JUNGMEISTER / I. SCHMALE / F. SCHULZ-NIESWANDT, Handbuch Genossenschaftswesen, Wiesbaden 2023.

Lebenszyklus die existenziale Herausforderung des Menschen für ein „gutes Leben“ im Alter.¹⁰ Das Glück der Sterblichen hängt davon ab, ob sie den Tod annehmen und ob bzw. wie sie bis dahin die Liebe erlebt haben.

Ist die Vulnerabilität als Kategorie der Pathosophie der menschlichen Existenz Teil der *conditio humana*, so ist es eben auch die anthropologisch fundierte rechtsphilosophische Kategorie der personalen Würde, aus der heraus sich bedeutsame unbestimmte Rechtsbegriffe aus dem menschenrechtskonventionell und grundrechtskonventionell sowie verfassungsrechtlich fundierten Sozialrecht ergeben. Gemeint sind die Werte der Selbständigkeit, der Selbstbestimmung und der Teilhabe als Rechte der Person. Dabei muss aber die Relativität der Autonomie, entgegen der Idee der absoluten Souveränität, betont werden, denn die Autonomie eines Subjekts ist immer relational, weil sie in Kontexte eingefügt ist. Deshalb spielt auch der Umgang mit Abhängigkeiten eine bedeutsame Rolle. Ferner ist es ebenso bedeutsam, in diesem Verständnis der Freiheit im transzendentalen Kontext von relationalen Abhängigkeiten nicht immer nur die Perspektive des Ichs, sondern des Wirs aus der Uns-Betroffenheit einzunehmen.

Hier folgen wir ebenfalls der Methode, deduktiv von der Sicht eines Mehr-Ebenen-Systems der Rechtsregime ausgehend, die praktische Bedeutung der „Geist der Gesetze“-Hermeneutik bis auf die lokale Ebene der Caring Communities im Quartier, sogar bis hinein in die Problematisierung der Habitusstrukturen, herunterzubrechen. In diesem Sinne kann sogar die Kategorie der Personenzentriertheit (z.B. im Drama der Krankenhausentlassung) aus der Metaphysik der Personalität abgeleitet werden, um eine partizipative Kultur der Versorgungslandschaft als eine neue Kultur der sozialen Praktiken zu entwickeln. Der Fokus der Sozialraumbetrachtung mit Bezug auf den Bedarfskomplex Alter/Medizin/Pflege ist hierbei exemplarischer Art. Ebenso könnten wir auf die Kinder(grund)rechte eingehen und das Feld der Kinder- und Jugendhilfe sowie – breiter – das Gebiet der Sozialpolitik der Kindheit durchdeklinieren.

Wenn wir das Sozialraumdenken aufgreifen, so können wir das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Abhandlung so charakterisieren, dass die Frage nach der *Vita activa* als ein lebendiges Wohnen in der *Polis* aus der Sicht der Idee der Genossenschaft – so war schon die Antwort eines Vortrages von Frank Schulz-Nieswandt im Rahmen des Evangelischen Raiffeisenkongresses 18./19. Juni 2018 in Bonn ausgefallen

10 Vgl. SCHULZ-NIESWANDT / KÖSTLER / MANN, Gestaltwerdung als Gelingen.

– beantwortet werden kann mit der Vision einer neuen Kultur des Wirtschaftens der Care-Felder als Grundlage einer Miteinanderfreiheit in Miteinanderverantwortung.¹¹ Vor zehn Jahren – zum Internationalen Jahr der Genossenschaften 2012 – kam in der Kölner Schule die Idee der Kommune als vernetzter Sozialraum des gelingenden sozialen Miteinanders zur Anwendung, um das Programm der Problemsichtung zu artikulieren. Der Diskurs über die sog. gastfreundschaftliche Kommune – z.B. mit Bezug auf den Menschen mit Demenz – meint, diesen Menschen „mitten im Leben“ zu halten. Die fachpolitische Debatte formuliert die Aufwertung des Lokalen in sozialpolitischen Diskursen. Wenn es rechtsphilosophisch stimmt, dass der Mensch ein Recht auf seine – ihn in der Würde seiner leiblichen Identität mitprägende – Demenz hat, dann hat er, um dieses Recht in hoher Lebensqualität zu leben, zugleich ein abgeleitetes Recht, nämlich ein Recht auf einen Sozialraum¹², da er nur im Sozialraum (als kommunaristisch oder republikanisch geprägtem Raum der Sorge) seine Mitte des Daseins finden kann.

Wenn jetzt klarer geworden ist, worum es in der vorliegenden Abhandlung gehen wird, so folgt eine weitere Frage: Wie sieht die Struktur im Aufbau der vorliegenden Abhandlung aus? Die Antwort lautet: Das Thema – also die gestellte Frage nach der Rolle der Idee der genossenschaftlichen Form in der Sozialraumentwicklung – soll durchdekliniert und die Gewebestruktur einer kulturggrammatischen Verknüpfung einzelner Bausteine skizziert werden. Der zentrierte Schwerpunkt ist lokalisiert in Kapitel 3 (betitelt mit „Morphologie des Sozialraums zwischen Lokalität und Regionalität bzw. sorgenden Gemeinschaften und kommunaler Daseinsvorsorge“). Denn das Thema muss grundlagenwissenschaftlich (mit Blick auf eine moderne Metaphysik der personalen Würde und der „juridischen Substanz“ der Rechtsregime als Analyse des Sinns der Erfahrungswissenschaft der sozialen Wirklichkeit und ihrer Befunde) und mit Blick auf den Kontext des Wirtschaftsorganisationsrechts der Gemeinwirtschaft in der europäisierten¹³ sozialen Marktwirtschaft angegangen werden. Dem

11 Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT / U. KÖSTLER / K. MANN, *Kommunale Pflegepolitik. Eine Vision*, Stuttgart 2021.

12 Vgl. CH. HEERDT / F. SCHULZ-NIESWANDT, *Das Grundrecht auf Sozialraumbildung im Lichte des Menschenbildes der „sozialen Freiheit“ des bundesdeutschen Grundgesetzes. Lehren aus der Corona-Krise*, *Sozialer Fortschritt* 71 (10/2022), 771–789.

13 Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT, *Die Europäische Union und die Eule der Minerva. Autobiographischer rekonstruktiver Rückblick auf drei Dekaden der Einheit von*

Fazit als Paraphrase der Ergebnisse folgt im Ausblick sodann ein visionärer Blick zwischen Hoffnung und Möglichkeit des Scheiterns.¹⁴

2. Zugangswege

Kapitel 2.1. erörtert in grundlagenwissenschaftlicher Absicht die Frage der gemeinwirtschaftlichen Genossenschaft im Kontext epistemologischer Zugänge zwischen neu-kantianischem Kritizismus, einer modernen Metaphysik (Ontologie) der Naturrechtslehre der personalen Würde und der „juridischen Substanz“ in rechtsphilosophischer und ethischer Perspektive als Neuformulierung Kritischer Theorie. Sodann ist die sozialökonomische Rechtswirklichkeit im Kontext der Theorie des sog. Dritten Sektors in Kapitel 2.2. zu skizzieren, um die Rolle der gemeinwirtschaftlichen Genossenschaft zu erörtern. Die Diskussion der Commons wirft in Kapitel 2.3. Fragen einer (auch rechtlichen) Transformation der etablierten Struktur des 4-Sektoren-Modells auf. Kapitel 2.3. thematisiert aber auch die wichtige Einsicht, dass es um das soziale Lernen des „Commoning“ geht.

2.1. Die Kölner Schule der gemeinwirtschaftlichen Genossenschaft im Kontext der Gemeinwirtschaftslehre und ihre Metamorphosen

Die auf dem Werk von Gerhard Weisser aufbauende, wissenschaftstheoretisch gesehen werteorientierte, Sozialwissenschaft basiert auf zwei Säulen: der Sozialpolitiklehre und der Gemeinwirtschaftslehre als Teile einer gestaltenden Gesellschaftspolitik. Erkenntnistheoretisch basiert diese Lehrrichtung auf dem „Kritizismus“ in neu-kantianischer Tradition, wonach die utilitaristisch codierte Präferenzartikulation (mit Blick auf die „Nützlichkeit des Nützlichen“) immer den Vorbehalt der Prüfung der höchsten Wohlbedachtheit und der tiefsten Selbstbesinnung voraussetzen sollte. Dieser Kritizismus ist im Kontext des dialogischen Personalismus reflektiert und hinsichtlich einer dialogischen Meritorik diskutiert worden.

In den letzten Jahren konnte Frank Schulz-Nieswandt die onto-anthropologischen Grundlagen der Personalität zu einer Metaphysik (Ontologie)

Forschung, Lehre und Transfer, Mensch und Sozialordnung in der EU 5, Berlin u.a. 2023.

14 Vgl. SCHULZ-NIESWANDT, Leben ändern als ein Werden.

der heiligen Ordnung der personalen Würde weiterentwickeln, rechtsphilosophisch wie ethisch als neue Fundierung einer Kritischen Theorie herausstellen und in der kollektiv zu teilenden Idee eines eidgenössischen heiligen Bundes¹⁵ in Bezug auf den Kategorischen Imperativ (Kant) der personalen Würde (Art. 1 GG in Übereinstimmung mit der modernen Naturrechtslehre der „Sakralität der Person“ in den UN-Grundrechtskonventionen und in der Grundrechte-Charta der EU) verankern. Hierbei konnte eine rechtshermeneutische Auslegung des Art. 2 GG der gestalt vorgenommen werden, dass das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Lebenszyklus (vgl. auch konstitutiv § 1 SGB I) sich zwingend knüpft an das Sittengesetz von Kant als Idee der Reziprozität der empathischen Rücksichtnahme in respektvoller Achtung des Menschen in der Rolle des Mitmenschen. Dabei wird man das Sittengesetz als deontologische Ethik, aber zugleich als konsequenzalistisch (nämlich mit Blick auf die Vermeidung bzw. Minimierung negativer Externalitäten) und ferner als Tugendethik (weil die prosoziale Empathiebildung als Resultat einer Sozialcharakterbildung infolge von Erziehung und Sozialisation zu verstehen ist) begreifen müssen.

In Auseinandersetzung mit der post-metaphysischen Generation der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule – ohne hier auf jüngere und die jüngsten Entwicklungen einzugehen – schlagen wir den Weg einer Kehre zu einer transzendentalen Strukturontologie (u.a. auf einer post-theistischen, aber post-säkularen Rezeption der „Theologie der Kultur“ des religiösen Sozialismus von Paul Tillich¹⁶ aufbauend) ein und formulieren die Metamorphose der „negativen“ Freiheit zur „sozialen“ Freiheit als Idee der „Miteinanderfreiheit als Miteinanderverantwortung“ in einem genossenschaftsartigen Sinne. Damit wird die Werte-Trias der Tradition der Französischen Revolution (vgl. u.a. auch die Präambeln im EUV/AEUV) in einer umgekehrten funktionslogischen (transzendentalen) Sequenz gelesen: Solidarität → Gleichheit → Freiheit.

Der genossenschaftlichen Solidarität kommt also der Charakter einer transzendentalen Wertsetzung von höchster Kulturbedeutung als Voraussetzung der Ermöglichung des finalen Wertes der Freiheit zu. Diese Freiheit knüpft sich hier als *Telos* der „Personalisierung“ geschichtsphilosophisch an eine (sozialeschatalogisch im Sinne von Ernst Bloch) dynamische Prozes-

15 Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT, Der heilige Bund der Freiheit. Frankfurt – Athen – Jerusalem: Eine Reise, Fermenta philosophica, Baden-Baden 2022.

16 Vgl. SCHULZ-NIESWANDT, Mensch zwischen Entfremdung und wahrer Form.

sontologie des Noch-Nicht. Wir bewegen uns hier einerseits in der Sprache der Denkwelt der südwestdeutschen neu-kantianischen Wissenschaftslehre – aber verknüpft mit einem Blick auf die Rechtsphilosophie und Ethik der Marburger Schule des Neu-Kantianismus – und andererseits in der Sprache der Denkwelt Kritischer Theorie der Geschichte im Lichte des sozialeschatalogischen Prinzips der Hoffnung.¹⁷ Personalität meint eine Metamorphose der Individuation des Menschen als Selbsttranszendenz (der Mensch in seiner „narrativen Identität“ als Knotenpunkt seiner sozialen Beziehungen in Formen kultureller Einbettung und Formen sozialer Verkettung) in den Stufen: *Oikos* → *Polis* → *Kosmos*.

Gemeint ist dergestalt ein personales Selbst-Sein im Modus des sozialen Mit-Seins (in *Oikos* und *Polis*), aber auch ein Mit-Sein (aus der Haltung der Ehrfurcht vor dem Leben heraus) im Allzusammenhang der Natur (*Kosmos*). Phänomenologisch ist dies als Position einer nicht-egozentrierten Anthropologie der Gabe und der emergierenden Ordnung der Reziprozität zu verstehen. Sie ist zu begreifen auf der post-cartesianischen Grundlage einer responsiven Phänomenologie¹⁸ der aktiven Passivität des dezentrieren Menschen angesichts der Vorgängigkeit des Gegeben-Seins der Welt als Sinnhorizont, in die der Mensch immer schon geschichtlich eingestellt ist. Die negative Freiheit des Besitzrechtsindividualismus (psychoanalytisch: zu steigern bis hin zur destruktiven Manie eines narzistischen Wahns der Objektbesetzung) wird also zur sozialen Freiheit im genossenschaftartigen Modus des gelingenden Miteinanders als Miteinanderfreiheit in solidarischer Miteinanderverantwortung fortgedacht.¹⁹

Damit sind die philosophischen Grundlagen der Idee der genossenschaftlichen Form skizziert. Die Entfremdung, also die ontologische/transzendentale Obdachlosigkeit, wird in der ontologisch „wahren“ Form (und in der Sprache der formalen Soziologie der Formen der Gesellung/FIGURATION) des Miteinanders – in Abgrenzung zum Nebeneinander und vor allem zum Gegeneinander – überwunden.²⁰ Die Genossenschaft wird hier als

17 Vgl. J. MANEMANN, Revolutionäres Christentum. Ein Plädoyer, X-Texte zu Kultur und Gesellschaft, Berlin 2021.

18 Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT, Onto-Poetik der responsiven Gabe. Eine Phänomenologie des Weges zum genossenschaftlichen Miteinander im Lichte der Dialektik von Identität und Alterität, Elementa Economica 5, Baden-Baden 2023.

19 Zum Besitzrechtsindividualismus siehe: F. SCHULZ-NIESWANDT, Gemeinwohl in einer Gesellschaft des privatbesitzrechtlichen Individualismus, Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl 3, Baden-Baden 2022.

20 Vgl. SCHULZ-NIESWANDT, Mensch zwischen Entfremdung und wahrer Form.

anthropologische Kategorie thematisiert. Sie muss nun im Rahmen der Gemeinwirtschaftslehre heruntergebrochen und auf die Themen der Sozialraumbildung sowie der Sozialraumentwicklungspflege bezogen werden.

2.2. Der Kontext der Dritte-Sektor-Forschung

Die Theorie des Dritten Sektors der Non-Profit-Organisationen unter Einbezug des zivilgesellschaftlichen Potenzials der verschiedenen Formen des bürgerschaftlichen Engagements ist wirtschaftsordnungsrechtlich²¹ strukturiert durch diverse binäre Codes wie „Eigensinn versus Gemeinsinn“ oder „informelle Ressourcen versus formale Ressourcen“, eingefügt im Dreieck zwischen Staat, For-Profit-Privatwirtschaft²² und primären moralökonomischen Vergemeinschaftungsformen (wie Familie, Freundschaft etc.)²³.

Der Staat wird hier definiert als sozialer (und föderativer) Rechtsstaat mit dem Monopol auf legitime physische Gewalt. Er wird im Lichte der Differenz von Gewährleistung und Sicherstellung als re-distributiver Wohlfahrtsstaat (im Sinne von Art. 20 GG) und als (u.a. mit Bezug auf Markt und Familie) regulativer Staat (im Kontext eines komplexen politischen Systems) verstanden. Dergestalt werden öffentliche bzw. öffentlich relevante Aufgaben (europarechtlich²⁴: Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, insbesondere Güter und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und der Sozialschutzpolitik) delegiert an einen Trägerpluralismus in der Dualität von Gemeinwirtschaft und Privatwirtschaft. Unterschieden werden nun die öffentliche Trägerschaft (des öffentlichen Wirtschaftens) und die freie Träger-

21 Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT / PH. THIMM, Morphologie und Metamorphosen des Dritten Sektors. Die Entelechie der Gemeinwirtschaft in der wirtschaftsorganisationsrechtlichen Disziplinarordnung, Schriften zum Genossenschaftswesen und zur Öffentlichen Wirtschaft 48, Berlin 2023; DIES., Wirtschaftsorganisationsrecht und Organisationskultur in der Langzeitpflege. Soziale Wirklichkeit und Entwicklungsperspektiven, Organisation und Individuum 10, Berlin u.a. 2023.

22 Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT, Der Zweifaltigkeits-Code der Wirtschaftslehre. Strukturelle Hermeneutik eines geistigen Klassifikationssystems, Studien zum sozialen Dasein der Person 52, Baden-Baden 2023.

23 Vgl. G. WEGNER, Moralische Ökonomie. Perspektiven lebensweltlich basierter Kooperation, Stuttgart 2014.

24 Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT, Europäische Union.

schaft der Gemeinwirtschaft.²⁵ Die freie Trägerschaft besteht vor allem in der Form der Freigemeinnützigkeit (in verschiedenen Rechtsformen), aber auch in der Form gemeinwirtschaftlicher (aber eben nicht aller) Genossenschaften. Hybriditäten zwischen Gemeinwirtschaft und Privatwirtschaft – in Differenz zu anderen Realtypen des kapitalistischen Unternehmens – können bei öffentlich-privaten Partnerschaften ebenso auftreten wie im Modus von Sozialunternehmen mit ausgeprägter korporativer Sozialverantwortung (Corporate Social Responsibility) und korporativem bürgerschaftlichen Engagement (Corporate Citizenship) sowie im Stiftungswesen. Zu den hybriden Gebilden des öffentlichen Wirtschaftens gehören auch die Formen der Gemischtwirtschaftlichkeit.

Dieser Trägerpluralismus ist (auch europarechtlich) eine Landschaft des regulierten Marktwettbewerbs. In diesen Analysekontext des konzeptionellen Rahmens der Theorie des Dritten Sektors ist die etablierte Landschaft der Gemeinwirtschaft und die Rolle einiger Genossenschaften eingestellt. Hier ist vornehmlich die Einzelwirtschaftslehre von gemeinwirtschaftlichen Sozialgebilden mit (idealtypisch: bedarfswirtschaftlich orientierter, auf solidarische Hilfe abstellender) Sachzieldominanz in Differenz zur Formalziel-dominanz der For-Profit-Privatwirtschaft angesiedelt.

2.3. Commons, Commoning und Formen solidarischen Wirtschaftens

Die Idee der Commons als – freie – Gemeingüter knüpft an die Theorie öffentlicher Güter an, ist allerdings in einem anderen Rahmen modelliert als in der neoklassischen Verhaltenswissenschaft und topographisch jenseits von Markt und Hierarchie angesiedelt im Sinne des regulativen Ostrom-Paradigmas der Selbstverwaltung. Idealtypisch – abgegrenzt von hybriden Marktformen gemeinschaftlicher Nutzung in Sharing-Settings – geht es um eine kooperative Bereitstellung von Gemeingütern als Grundlage der freien, aber nicht unregulierten Nutzung. Damit wird die morphologische Nähe zur Genossenschaftsidee auf der Grundlage der formativen Strukturmerkmale der (gegenseitigen) Selbsthilfe, der Selbstorganisation und der Selbstverwaltung deutlich.

In vielen Formen des solidarischen Wirtschaftens ist zunehmend zu beobachten, dass sich experimentelle Perspektiven neuer (alternativer) Le-

²⁵ Vgl. H. MÜHLENKAMP / F. SCHULZ-NIESWANDT / M. KRAJEWSKI / L. THEUVSEN (Hg.), Öffentliche Wirtschaft. Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Baden-Baden 2019.

bensformen in der holistischen (mitunter an die siedlungsgenossenschaftliche Kibbuz-Idee erinnernden) Einheit des Wohnens, des Arbeitens und des Konsumierens abzeichnen, die sich auch im Sinne regionaler Wertschöpfungskreisläufe (mitunter mit eigener Regionalwährung) zu sogenannten Vollgenossenschaften entwickeln können. In dieser Sichtung wird deutlich, dass Commons nicht einfach „da“ sind, sondern gemeinschaftlich generiert werden müssen. Diese performative Kulturarbeit – sowie die effektive und nachhaltige Entwicklung und Pflege ebendieser – lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass es sich bei den Commons um ein „Commoning“ als Prozess des kollektiven sozialen Lernens handelt: Commons müssen „lebendig gelebt“ werden.

3. Morphologie des Sozialraums zwischen Lokalität und Regionalität bzw. sorgenden Gemeinschaften und kommunaler Daseinsvorsorge

Die Morphologie der genossenschaftlichen Form soll nun im Folgenden skizzenhaft – vor dem Hintergrund ihrer Geometrie und Topographie – die Rolle der Idee der Genossenschaft auf der Ebene der kommunalen Daseinsvorsorge in einzelnen Schritten erörtern, also in einem räumlichen Ausdehnungsmodell darlegen. Zunächst sollen dafür – Schritt für Schritt – einige kulturgrammatische Bausteine im Rahmen einer sozialen Morphologie der Genossenschaft als Form entwickelt werden. Nochmals: Die Morphologie analysiert den gestalttheoretischen Zusammenhang von Sinn und Struktur, also die Ausdrucksgestalt eines sozialen Gebildes aus ihrem inneren pneumatischen Sinn heraus.

3.1. Soziale Morphologie der Genossenschaft als Einzelwirtschaftsgebilde

Die Morphologie der sozialen Gebilde, die Soziologie der Formen hermeneutisch fortentwickelnd, analysiert konstitutive Strukturmerkmale in einem sozialontologischen Form-Inhalt-Schema (prozessontologisch in einer quasi „hylemorphēn“ Art einer Gestaltlehre von Metamorphosen und der Entelechie) im Zusammenhang mit der Sinnfunktion. Damit bieten sich vor allem Analysen in der methodologischen Tradition re-konstruktiver Sozialforschung (in der epistemologischen Einheit von Strukturalismus, Phänomenologie und Hermeneutik) an, weil Oberfläche und Tiefe (quasi zwischen Schale und Kern) sowie Manifestation und Latenz zu

unterscheiden, aber auch wieder aufeinander zu beziehen sind, um der gestalt die Differenzen zwischen objektivem Sinn, subjektiv gemeintem Sinn und dokumentiertem Satzungssinn mit praxeologischem, aber auch normativ-evaluativem Blick auf die Kultur sozialer Praktiken in performativer Hinsicht betrachten zu können. Dies ist im Feld der Gemeinwirtschaft insbesondere wichtig für Transformationsprozesse in der Sinnstruktur und für marktorientierte Konvergenzprozesse im Verhalten der Sozialgebilde (erinnert sei an das sogenannte Transformationsgesetz²⁶ u.a. in Bezug auf Produktivgenossenschaften).

Genossenschaftliche Einzelwirtschaftsgebilde, vor allem im Lichte des Mitgliederförderauftrages des § 1 Genossenschaftsgesetz (GenG), sind geprägt von der Strukturelemente-Trias der Selbsthilfe, der Selbstorganisation und der Selbstverwaltung. Sie sind autonome, wenngleich durch Rechtsregime in der sozialen Marktwirtschaft (auch im Sinne des Art. 3 [3] EUV) regulierte Gebilde des wirtschaftlichen Handelns. Sie sind Doppelfunktionsgebilde: Personalverband der sozialen Gesellschaft einerseits und wirtschaftliches Zweckgebilde – Kredit-, Wohnungs-, Konsum-, Energiegenossenschaften etc. – andererseits. Die Autonomie kann aber auch relativiert werden, wenn es um Genossenschaften als Instrumente der öffentlichen Daseinsvorsorge geht („genossenschaftliche Herrschaft“ in der Terminologie der Rechtsgeschichte). Dazu gehören unter anderem Körperschaften des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltung, so beispielsweise die Sozialversicherungen oder auch die öffentlichen Universitäten. Das Thema ist z.B. bedeutsam im Kontext von formalen (nicht materialen) Privatisierungen zugunsten von Bürgergenossenschaften oder auch in Public-Private-Partnership-Lösungen, sofern es um (institutionelle/finanzielle) Partnerschaften mit freien Trägern der Gemeinwirtschaft geht. Auch das Thema der Infrastrukturgenossenschaften ist hier anzusiedeln.

3.2. Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Zwecke: Daseinsthematische Diffusion in neue Handlungsfelder

Genossenschaftsrechtlich werden heute wirtschaftliche (im engeren Sinne) Zwecksetzungen von kulturellen und sozialen Zwecksetzungen in genossenschaftlicher Form unterschieden. Dies ist bedeutsam für das Verständnis der Diffusion der Genossenschaftsidee hinein in neue Handlungs-

26 Vgl. F. OPPENHEIMER, Die Siedlungsgenossenschaft, Jena 1913.

felder, aber auch für die konkreten Innovationen in Form von Sozialgenossenschaften wie z.B. Senioren-, Familien-, Frauen-, Pflegegenossenschaften etc.

3.3. Das Wirken genossenschaftlicher Gebilde im System konzentrischer Kreise

Die mitgliederförderwirtschaftliche Logik der im bundesdeutschen GenG rechtlich verfassten Einzelsozialwirtschaftsgebilde – ausgeklammert sei das Phänomen der Nicht-Mitglieder-Kundengeschäfte, idealtypisch gesehen ein Sündenfall in der Sozialgeschichte des Genossenschaftswesens – ist eine clubartige Fokussierung des Blicks auf das Leistungsgeschehen *mit, in, an* und *durch* die Mitglieder im Innenraum des Gebildes. Auch etablierte Genossenschaften, wie z.B. die Kreditgenossenschaften als regionale Primärgenossenschaften, arbeiten im Sinne einer – über den auf den Innenraum gerichteten Mitgliederförderauftrag des § 1 GenG hinausgehenden – Stakeholder-Orientierung in den Raum der kommunalen Sozialpolitik hinein und finanzieren oder fördern relevante Strukturen und Projekte, helfen z.B. bei sozialen und kulturellen Crowdfunding-Initiativen der Bürgerschaft. Auch viele Wohnungsgenossenschaften sind Akteure in den nachbarschaftlichen Quartieren, nicht nur als urbane Kategorie sozialer Inklusion vor dem viel diskutierten Hintergrund von Gentrifizierung einerseits und Segregation sowie sozialer Ausgrenzung andererseits, sondern auch im dörflichen Kontext im ländlichen Raum analytisch fassbar im Wohnumfeld ihrer Wohnraumbestände, beispielsweise in strategischen Bündnissen ganz im Sinne einer Gemeinwesensozialarbeit.

Der Innenraum-Außenraum-Blick der Analyse ist für das vorliegende Thema der Abhandlung ganz besonders wichtig. So kann man die These besser verstehen lernen, öffentlich-rechtliche Sparkassen und Kreditgenossenschaften seien unähnliche Zwillinge. Beide betreiben regionale Strukturgestaltungspolitik durch ihre Förderpraxis. Aber im Fall der Sparkassen ist die Gewinnverwendung im öffentlichen Interesse gesetzlich geregelt. Im Fall der Kreditgenossenschaften wiederum ist es ein freiwilliges Engagement, das den internen Clubcharakter der Förderwirtschaft transzendiert. In diesem Fall partizipieren die Mitglieder über das kreditgenossenschaftliche Sozialgebilde an der Sozialraumgestaltung. Die öffentlich-rechtliche Sparkasse der Städte und der Kreise hat aber keine unmittelbare Mitgliedschaft. Hier ist die Genossenschaft dem Verein strukturell näher als der

Körperschaft (oder Anstalt) des öffentlichen Rechts. Das macht den morphologischen Unterschied aus, auch dann, wenn beide im Sozialraum funktional ähnlich einzuschätzen sind. Die Genossenschaft betreibt aus Selbstbindung heraus eine Gestaltungspolitik, die öffentlich-rechtliche Sparkasse ist – verankert in der Gesetzgebung – verpflichtet, eine solche Gestaltungspolitik zu betreiben. Selbstbindung und Pflicht mögen in der Funktionalität der Wirkungen ähnlich sein, morphologisch ist die Differenz zu betonen.

Besonders bedeutungsvoll ist aber die Bildung und Entwicklung expliziter Sozialgenossenschaften. Sie widmen sich schließlich unmittelbar sozialpolitischen Themen. Die etablierten Genossenschaften als eG-Gebilde können ihr Engagement begründen mit der – allerdings nur den Förderauftrag ergänzenden – Möglichkeit des gemeinnützigen Tuns. Allerdings können Genossenschaften auch explizit, also willentlich, die Rechtsform der Gemeinnützigkeit annehmen. In den Sozialgenossenschaften sind die sozialen Ziele aber eben auch der zentrale Mitgliederförderauftrag verankert, wobei sie sodann thematisch anders gelagerte, aber sinnvoll ergänzende gemeinnützige Aufgaben verfolgen oder eben selbst die gemeinnützige Rechtsform als Genossenschaft annehmen können.

Es zeigen sich im Lichte dieser analytischen Unterscheidungen mittelbare oder unmittelbare Sozialraumentwicklungszwecksetzungen in der Rechtsform einer Genossenschaft. Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Zwecksetzungen können in einer den eigentlichen Förderaufgabenzweck ergänzenden gemeinnützigen Weise verfolgt werden oder eben auch in der Form der unmittelbar gemeinnützigen Rechtsform der Genossenschaft. In den Diskursen über die Rechtsformen für neue Wege des solidarischen Wirtschaftens geht es aber aktuell auch um ganz neue Formen. Hier ist beispielsweise die Form des „Verantwortungseigentums“ im Gespräch.

Die topographische Verankerung der Primärgenossenschaften (die Dachverbände oder auch Plattformgebilde hier ausklammernd) in der Region, die somit erfahrbar sind im Raum lebensweltlicher Lokalräume nachbarschaftlicher Art auf der Quartiersebene, bewirkt ein wohlfahrtstheoretisch fassbares System positiver Externalitäten im Sinne eines Systems konzentrischer Kreise, definierbar als räumliche Externalitätsdiffusion.

Man kann diese positiven externen Effekte einerseits eher wirtschaftspolitisch diskutieren im Sinne regionaler Strukturpolitik in Bezug auf die regionalökonomischen Entwicklungspotenziale aus wirtschaftsgeographischer Perspektive. Man kann sie – mit Blick auf die Sozialraumentwicklung – aber auch andererseits definieren als sozialpolitischen Impact (messbar z.B. als „social return of investment“) und in Bezug setzen zur Lebensqua-

litätsentwicklung infolge der Sozialkapitalgenese durch Netzwerkbildung mit der Funktion der sozialen Unterstützung und der sozialen Integration. Auch dieser Punkt wird im diakonischen Kontext diskutiert.

Der Analyseansatz wäre der transaktionale „Capability Approach“²⁷ der Wechselwirkung von Abilities und Capacities als Ressourcen der personalen Bewältigung von Entwicklungsaufgaben im Lebenszyklus in der Ontodramatik des Alltags des Menschen angesichts seiner Vulnerabilität. Der Sozialraum ist demnach eben jenseits einer Container-Theorie des Raumes zu bestimmen. Der Raum, interdependent mit Diskursen und sozialen Praktiken, sei demnach definiert als das Sozialkapital (Funktion der sozialen Unterstützung) als vom (transzendentalen)²⁸ Vertrauenskapital (Atmosphäre) und vom Humankapital (habituelle Kompetenzen) abhängigen Ertrag der Sozialinvestition in soziale Netzwerke der Menschen in ihrem Alltag im Wohnumfeld ihres Mikrokosmos (der Formen) des Wohnens.

Bedeutsam sind neuere hermeneutisch-phänomenologische Ansätze im Verstehen des Wohnens geworden. Damit werden im Wohnumfeld lokale, sorgende Gemeinschaften als Funktion von „Caring Community-Building“ im Kontext regionaler professioneller/formaler Infrastrukturen diskutiert. Die Infrastruktur hat wiederum den Kriterien der optimalen (bedarfsgerechten) Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Verfügbarkeit und qualitätsbezogenen Akzeptierbarkeit in urbanen und ruralen Räumen im Lichte des raumordnungspolitischen Leitbildes der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Raum im Sinne des Art. 72 GG zu entsprechen. Dass es nicht zwingend nur um den physischen Raum der Örtlichkeit des Daseinsvollzuges als gestaltender Existenzbewältigung geht, erkennt man auch daran, dass digitale Netzwerke (auch gerade im Alter) relevant sind, hierbei wiederum mit Blick auf die sozialen Ungleichheiten. Noch wichtiger ist aber das Verständnis des Sozialraumes als Netzwerk der inkludierenden Integration, die sich im Modus aktiver/passiver Teilhabe als aktualgenetische, also aktivierende (sofern dieses Adjektiv nicht in der Semantik und im strategischen Subtext neoliberal verkürzt gemeint wird) Unterstützung versteht.

Die Bedeutung des Wohnens – auch unter dem Aspekt des Gemeinsinns und der gemeinschaftlichen, insbesondere genossenschaftartigen Lebens-

27 Zum „Capability Approach“ siehe: A. SEN, Ökonomie für den Menschen. Wege zur Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, Studien zum sozialen Dasein der Person 52, München / Wien 2000; M. NUSSBAUM, Fähigkeiten schaffen. Neue Wege zur Verbesserung menschlicher Lebensqualität, Freiburg / München 2015.

28 Vgl. G. WEGNER, Transzentaler Vertrauensvorschuss. Sozialethik im Entstehen, Leipzig 2019.

formen, die als soziales Lernen verstanden werden müssen – macht dennoch deutlich, wie wichtig der Blick auf die Örtlichkeit des Daseins ist. Die Raumgestaltung ist eine aktualgenetische Ressource. Das Bauen muss von einem humangerechten Sinn geprägt sein.

Exkurs: Netzwerkorientierte Sozialraumanalyse

Dieses Netzwerk wird man dann im Rahmen einer (auch formativen) Sozialraumanalyse nicht nur als Verzeichnis der Akteur:innen, Projekte und Aktivitäten bis hin zu einem „Geographic Mapping“ verstehen können. Diese Landschaft muss substantiell rekonstruiert werden. Es geht um mehr als um eine oberflächliche Landkarte von Stecknadeln. Die Sozialraumanalyse muss in die Tiefe der Akteur:innen und ihrer Netzwerkstruktur-Kulturen (in Bezug auf deren Quantität und Qualität) gehen. Die Landschaft muss als eine Konfiguration der Punkte zu einer Gewebestruktur der netzwerkartigen Linienverknüpfungen verstanden werden. Die Stecknadeln müssen organisationsmorphologisch (mit Blick auf die Sinnfunktion und die Strukturmerkmale als Einheit des Sozialgebildes) und feldgeometrisch (in Bezug auf die Netzwerkstrukturen der Stecknadeln untereinander) abgebildet und analysiert werden: Wie sind die Verbindungslien zwischen den Stecknadeln – weak ties/strong ties; Hierarchien und Asymmetrien; Dominanzpositionen; Nachhaltigkeiten; Konkurrenzordnungen (Gegeneinander), Fragmentierungen (Nebeneinander) oder auch Kooperationen (Miteinander) – zu einem Bild der Landschaft zu rekonstruieren? Insofern wird in dieser Sozialraumanalyse nicht ein einfaches Adressenverzeichnis, sondern ein kommentiertes, die Gebilde sozial porträtierendes (nicht nur in den Konturen skizziertes, sondern ausgemaltes) „Branchenbuch“, hier metaphorisch formuliert, entwickelt. Folglich ist die Sozialraumanalyse eine „Sozialporträtiierung“ der wichtigsten Akteur:innen und Projekte sowie Aktivitätsmuster (Träger, Größe, Rechtsform, Finanzierungsstrukturen, Arbeitsphilosophie, Zielgruppen, daseinsthematisches Bezugsspektrum wie Alter, Gesundheit, Behinderung, Einsamkeit, Wohnen, Mobilität etc., Zukunftsvisionen, auch in Bezug auf heutige Nutzung und zukünftige Rolle der digitalen Transformation etc.).

Zurück aus dem Exkurs. Knotenpunkte sind Geschehensorte der Verknüpfung von Linien in einer netzwerkartigen Landschaft von Akteur:innen. Typologisch muss im Rahmen der Sozialraumanalyse aber erfasst werden, welche Gestalttypen im Raum vorliegen: Sind es generative Agenturen der Netzwerkbildung oder Knotenpunkte interner Leistungserstellung (wie

etwa Familienzentren, Dienstleistungsmodelle von sogenannten Mehrgenerationenhäusern oder die aktuell kontrovers diskutierte Kiosk-Idee, die Kontakt- und Informationsstellen für die Selbsthilfeförderung gemäß § 20h SGB V und § 45d SGB XI oder die pflegepolitischen Stützpunkte im Sinne des § 7c SGB XI, die Varianten der Hausbesuchsmodelle oder der orientierenden Beratungsarbeit etc.) bzw. hybride Gebilde?

3.4. Sozialraumbildung in der kommunalen Daseinsvorsorge

Die Delegation öffentlicher (oder, sozialkonstruktivistisch gesehen, als öffentlich relevant definierter) Aufgaben kann man auch als öffentliche Nutzung freier Träger als Praxis der Sicherstellung der Gewährleistung öffentlicher Aufgaben verstehen. Die hiermit unter Umständen verbundenen vergabe- und/oder beihilferechtlichen Fragen einer Ausschreibung oder Direktvergabe seien hier nur erwähnt.

Man kann die Sozialraumbildung als Kern der im Rahmen der Eigengesetzlichkeit der Länder ermächtigten kommunalen Daseinsvorsorge im sozialen Bundesstaat des GG verstehen. Im sozialpolitischen Feld geht es dabei, wenn die Kommune (so auch im Rahmen des im SGB V verankerten Bundespräventionsgesetzes) als Lebenswelt eigener Art definiert wird, um die verfassungsrechtlich möglichen Strukturplanungs- und Kofinanzierungssettings der Kommunen im Verbund mit den Sozialversicherungsträgern (vor allem des SGB V und SGB XI, aber auch in der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII und im Lichte der Neugestaltung von SGB IX und SGB XII). Diese sozialrechtlichen Möglichkeiten der Sozialraumförderung im Zusammenspiel von kommunaler Daseinsvorsorge im Sinne des Art. 28 GG (auch verankert im EUV/AEUV) einerseits und andererseits den parafiskalischen Sozialversicherungen sind hier aber nur insoweit das Thema, wie es um die Einbeziehung von genossenschaftlichen Modellen der Leistungserstellung und Aufgabenerledigung geht, wobei sich Zulassungs- bzw. Ermächtigungsfragen stellen mögen.

Die Förderung von genossenschaftsartigen Selbsthilfegebilden im Sinne des § 20h SGB V und § 45d SGB XI wird – eher leistungsrechtlich, weniger spezifisch strukturförderrechtlich ausgelegt – als Förderung der Nutzerseite der Versicherten verstanden. Aber auch die Kontaktstellen zur Förderung der Selbsthilfe bis hin zur – noch strittigeren Frage der – Ebene der Selbsthilfeorganisationen im neokorporatistischen Gesundheitswesen werden hier erfasst. Im Zentrum dieses Themenfeldes stehen insbesondere Ge-

bilde als generative Agenturen der Sozialraumbildung. Hierbei geht es um Leistungsprofile im Schnittbereich von Case Management und netzwerkbildendem Care Management.

Eingebettet in diese komplexe Landschaft kann die Frage nach der „Instrumentalfunktion“ von Genossenschaften – insbesondere von Sozialgenossenschaften – in die daseinsthematisch relevanten Felder der existenziellen Vulnerabilitätsrisiken der Menschen gestellt und möglichen Antwortperspektiven zugeführt werden.

Demokratietheoretisch (und im Sinne des im individualisierten Völkerrecht verankerten Sozialrechts teilhaberechtlich) ist diese Perspektive deshalb besonders attraktiv, weil das genossenschaftlich verfasste Engagement der Zivilgesellschaft hier den kommunalen, die Quartiere umfassenden Rahmen in einer „Soziale Orte“-Konzeption²⁹ im aktualgenetischen, also aktivierenden Sinnkontext der Triade von Selbstbestimmung, Selbständigkeit und Teilhabe ausfüllt, den der Gewährleistungsstaat grundsätzlich und deshalb zwingend zu verantworten hat, aber in der Erledigung nicht selbst sicherstellen muss. Im Lichte der Hegelschen Tradition der Rechtsphilosophie der Einheit von Differenz und Zusammenspiel von Staat und bürgerlicher Gesellschaft zeichnet sich hier paradigmatisch wie auch exemplarisch die Erfüllung der staatsrechtlichen Überlegung ab, wonach nur die Zivilgesellschaft die normativen Voraussetzungen – hier die solidarische Sorgearbeit (soziologisch gesehen als nicht-vertragliche Voraussetzung der Vertragsgesellschaft) – der Funktionsfähigkeit des sozialen Rechtstaates generieren kann. Hier zeigt sich anschaulicher (wenngleich immer noch relativ abstrakt), was, oben philosophisch, nun als „juridische Substanz“ fundiert wird: Die Zivilgesellschaft muss die solidarisch ermöglichte personale Würde der in verschiedenen Figurationen interdependenten Gesellschaftsmitglieder im Sinne universaler Inklusion (als Minimierung der Demütigung sozialer Exklusion) als kollektiv geteilte Idee – also in eidgeñoßischer Weise – innerlich (habituell) verankert haben und praktisch als Ausdrucksgestalt sittlicher Tugend verwirklichen.

Der Sozialraum erweist sich in der Folge, in der Tradition vom „Welfare-Mix“ zwischen Wohlfahrtsstaat und Wohlfahrtsgesellschaft stehend, als die auch psychodynamisch (z.B. aus der psychoanalytisch fundierten Bindungsforschung heraus) verstehbare Lebenswelt des sozialdramatischen Alltags als Ort der personalisierenden Geborgenheit kultureller Einbettung

29 Vgl. J. KERSTEN / C. NEU / B. VOGEL, Das Soziale-Orte-Konzept. Zusammenhalt in einer vulnerablen Gesellschaft, Rurale Topografien 16, Bielefeld 2022.

und sozialer Verkettung, in der sich die sozialen Beziehungen als wichtiger Prädiktor für die Lebensqualität der Individuen, als Knotenpunkte einer lebendigen Gewebestruktur des Miteinanders der Menschen zwischen *Oikos* und *Polis* verstehen lassen.

3.5. Genossenschaft und Herrschaft im Lichte der euklidischen Soziologie der Formen

In der Theorietradition der Rechtsgeschichte werden Genossenschaft und Herrschaft als zwei polare Typen der kollektiven Daseinsführung unterschieden. Im Sinne der euklidischen Geometrie könnte man die Herrschaft als vertikale Ordnung, die Genossenschaft als horizontale Ordnung des Miteinanders verstehen: Herrschaft \leftarrow Vertikalität \leftrightarrow Horizontalität \rightarrow Genossenschaft.

Beiden Achsenordnungen ist das kulturgrammatische Prinzip der Reziprozität eigen, die im Lichte der Gabe-Forschung eben auch vertikale wie horizontale Formen des Gebens und Nehmens aufweist, die wiederum homomorphe (sozialer Tausch von A gegen A) und heteromorphe (sozialer Tausch von A gegen Non-A) Formen ebenso wie symmetrische oder asymmetrische bzw. bindungsstarke oder bindungsschwache Gestalten mit unterschiedlichen Zeithorizonten und unterschiedlichen Netzwerkkomplexitäten etc. annehmen können. Auch die Motivkonstellationen sind verschiedenster Art und bestimmen dergestalt die Qualität sowie die Nachhaltigkeit der sozialen Austauschbeziehungen.

Ob die Reziprozität des re-distributiven Regulierungsstaates quasi-genossenschaftliche Eigenschaften ausweist, muss ambivalent zu beurteilen sein. Die Austauschrelation ist einerseits finanzsoziologisch mit Blick auf den „Steuerstaat“ zu beurteilen, andererseits mit Blick auf den Staat als Kontingenzbewältigungsstaat mit Bezug auf die Funktionen des Sozialschutzes, der (auch zukunftsbezogenen) Daseinsvorsorge und der Infrastruktur sowie der öffentlichen (inneren und äußeren) Friedenssicherung.

Insbesondere die wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Nachhaltigkeit sowie die Beachtung der Rechte der Natur sind eine Aufgabe der rechtsstaatlich verfassten Gesellschaft in der Völkergemeinschaft des Planeten. Die Ambivalenz von Freiheit und Sicherheit bleibt hierbei insgesamt spürbar. Der Staat, auch in der höchsten zivilisatorischen Form des legitimen sozialen Rechtsstaates, kann nicht – trotz aller Varianten des zweistufigen (erst horizontalen und sodann vertikalen) Gesellschaftsvertrag-

ges und eines zu verankernden „Verfassungspatriotismus“ – vollumfänglich seinen „leviathanischen“ Funktionalismus der Selbstrechtfertigung abstreifen. Psychoanalytisch gesehen, haben die uralte vorderasiatische Vorstellung der Bundestheologie von Hirt und Herde sowie die entsprechenden sakralköniglichen Archetypen nachhaltige Spuren in der europäischen Genealogie hinterlassen. Und wie in den königskritischen Texten des Alten Testaments hat es damals – wie heute – genossenschaftliche Gegenmodelle der kooperativen Selbstverwaltung als Form der Kontingenzbewältigung angesichts der existenziellen Vulnerabilität des Menschen gegeben.

Aber auch die Genossenschaft kann den Charakter einer Zwangsgenossenschaft haben und die Gabe, praxeologisch gesehen als Kultur der sozialen Praktiken des Gebens als Stiftung aller Formen von Reziprozität, kann pneumatisch von einem dunklen Geist der Macht, der Demütigung und der Schaffung von Abhängigkeit besetzt sein.

Jedoch ist die Genossenschaft eine Form der Kontingenzbewältigung der Menschen im Sinne eines kooperativen Risikomanagements. Die vertikale und die horizontale Reziprozität, also der Staat einerseits und die Gesellschaft in ihren Formen freier Assoziationen andererseits, können sodann in ihrer relationalen Figurativität verstanden werden: als Nebeneinander (als liberalistischer Minimalstaat), als Gegeneinander (als autoritärer Staat z.B. eines neo-zaristischen oder neo-sultanistischen Oligarchenkapitalismus) und als Miteinander (einer deliberativen sozialen Demokratie eines eidge-nössischen Verfassungsstaates).

3.6. Plattform der Gebilde und regionale Vollgenossenschaft

Das Prinzip der Genossenschaft muss jedoch nicht nur auf Einzelgebilde projektiert werden. Regionale Landschaften von vernetzten Gebilden können die Genossenschaft auch als Prinzip nutzen, um eine integrative Dachorganisation zum Zwecke der nachhaltigen und effektiven Vernetzung der Gebilde auf einer Meta-Ebene zu bilden (sogenannte Plattform-Genossenschaften) und um dergestalt die Landschaft abzubilden. Dass diese Strukturen auch als Transformation analoger Sozialräume im Rahmen einer digitalen, lernenden und interaktiven Plattform unterstützt werden können, kommt hinzu.

Das perspektivische Thema einer siedlungsgenossenschaftlichen Vollgenossenschaft, die – holistisch – Daseinsthemen (Wohnen, Arbeiten, Konsum) als kooperative Lebensform (z.B. in der solidarischen Land-

wirtschaft) verknüpft, wirtschaftliche Wertschöpfungsketten als regionalen Kreislauf schließt und diese mittels einer Regionalwährung betreibt, ist bereits weiter oben angesprochen worden.

3.7. Das Quartier als Wirkungsort kooperativer Gebilde, als nachbarschaftliche Genossenschaftsartigkeit und die Idee der genossenschaftlichen Gemeindeordnung

Ob Stadtteil oder Dorf: Der Quartiersgedanke prägt heute die Idee der bürgerschaftlichen Revitalisierung der Nachbarschaftsräume um die Mikrokosmen der Wohnformen herum, denn zu Hause ist es bekanntlich am schönsten; nicht, trotz all des Wandels der Einrichtungen, im Heim. Hier ist nochmals auf die neuere hermeneutisch-phänomenologische Analyse des Wohnens zu verweisen. Hierbei siedelt sich die Idee der lokalen, sorgenden Gemeinschaften (im 7. Altenbericht der Bundesregierung, aber struktur analog z.B. auch in der Kinder- und Jugendhilfe) als Caring Community-Building im Kontext der Welfare-Mix-Ordnungsidée an.

Netzwerkbildungsförderung ist heute (vgl. z.B. § 45c [9] SGB XI) ein leistungsrechtliches Thema in verschiedenen Sozialgesetzbüchern – auch gerade in Bezug auf Alltags- und Betreuungshilfen jenseits eng ausgelegter Medizin (Cure) und Pflege (Care) oder in Bezug auf Brückebildungen im Kontext der Krankenhausaussentlassung vulnerabler Menschen im Sinne von § 11 (4) SGB V in Verbindung mit § 39 SGB V – geworden.

Exkurs: Kohäsive Knotenpunkte der kohärenten Sozialraumbildung

Denkt man den Sozialraum zunächst sozialkapitaltheoretisch im Lichte des Netzwerkgedankens und nicht unmittelbar kooperativ, so kann die Eigenschaft der Verknüpfung vieler Elemente zu einer Gewebestruktur auf zentrale Themen bezogen werden, wie z.B. die Öffnung der Heime als Einrichtungen der Langzeitpflege.

Ein klassisches Problem, das auch im Rahmen des Unterstützungsbedarfs im Kontext präventiver Hausbesuche im höheren Alter deutlich wurde, ist z.B. die Einsamkeit. Niedrigschwellige präventive Hausbesuche im Kontext von Beratung (als Einheit von Diagnostik, Hilfeplanung, Fallsteuerung und Netzwerkarbeit) sind ein zentraler Knotenpunkt in der Sozialraumbildung. Vielfach fehlt es nicht an Beratungsstellen, aber an der Lotsenfunktion. Die Kontaktstellen für die Selbsthilfeförderung z.B.

können mit Blick auf den Aufbau von (auch technischen) Unterstützungen in Form von (auch digitalisierten) Selbsthilfegruppen ein Thema sein, so beispielsweise im Kontext des Entlassungsmanagements in Kooperation mit „selbsthilfefreundlichen“ Krankenhäusern, womit ein weiterer zentraler Knotenpunkt benannt ist. Die Digitalisierung der Gegenseitigkeitshilfe als Eigenschaft der klassischen Selbsthilfegruppen im Gesundheitswesen – jetzt losgelöst von den Grundsatzproblemen des *homo digitalis* – verweist uns auf neue Formate kooperativer Strukturen in der Gemeinwesenarbeit auf nachbarschaftlicher Ebene.

Das sind ausgewählte thematische Knotenpunkte der Sozialraumentwicklung, fokussiert auf die (Heterogenität der) komplexen Lebenslagen und Bedarfe im höheren Alter und insbesondere angesichts der Vulnerabilität der Hochaltrigkeit. Das Sozialraumdenken als Aufgabe der Generierung, Entwicklung und nachhaltigen Pflege von Netzwerken der Integration der Menschen sowie ihrer Unterstützung und Förderung ist entlang des gesamten Lebenszyklus von konstitutiver Bedeutung und wird daher auch in den verschiedenen Lebensabschnitten diskutiert: in den frühen Hilfen und insgesamt der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in Bezug auf die Sozialraumöffnung von Schule oder Kita oder in der Arbeit mit, für und durch Menschen mit Formen von Behinderung, wo es – ähnlich wie in der Sozialraumöffnung und neuen Formen („stambulanter“ Einrichtungen wie die der Tagespflege jenseits der binären Codierung „ambulant vor stationär“ im § 3 SGB XI) des Pflegesettings – um neue („heterotope“) Formen des Wohnens in der Lebensführung geht. Das Feld der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen ist ebenso exemplarisch für die Nutzung der genossenschaftlichen Rechtsform.

Zurück aus dem Exkurs. Diese Sicht auf thematische Knotenpunkte verweist auf die Notwendigkeit passungsoptimaler institutioneller Knotenpunkte im Sinne von Dienstleistungszentren (wie im Fall verschiedener Typen von sogenannten Mehrgenerationenhäusern) oder generativen Agenturen der Sozialraumbildung (z.B. netzwerkbildende Pflegestützpunkte im Sinne von § 7c SGB XI), deren Notwendigkeit mit Blick auf die Sozialraumbildung als permanente Entwicklungsaufgabe zu verstehen ist. Die Entwicklung transsektoraler und multidisziplinärer Versorgungsformen im Sinne einer integrierten Medizin zeigt allerdings (nach 25 Jahren der Einführung des § 140 a-h, dann abgewandelt in § 140 a-d und heute als § 140a bestehend) eher das Elend einer Selbstblockade eines kranken

SGB V-Sektors.³⁰ Auch die im Zwischenraum von SGB V und SGB XI vertragsrechtlich möglichen transsektoralen Vernetzungen (§ 92b SGB XI) im Versorgungsleistungsgeschehen sind nicht in bedeutungsvoller Weise vorangetrieben worden. Die Praxisfelder des SGB V und SGB XI kommen nicht aus der Logik eines, für eine transformative Reform der Regelversorgungslandschaften weitgehend folgenlosen, Modellvorhabens und der entsprechenden Pilotitis-Kultur heraus. Der Kern der quartiersbezogenen Entwicklung der Revitalisierung der Nachbarschaftswelten und der dort angesiedelten professionellen Module von Care und Cure (aber auch der Nahversorgung z.B. in Form von Dorfläden in ländlichen Räumen im alltäglichen Sinne) ist das Wohnen und der Übergangsraum zu den Wohnumwelten als teilhaberechtliches Mobilitätsthema.

Kulturgeschichtlich kann zugleich angeknüpft werden an die antike Idee der Gemeindeordnung als genossenschaftliche Hilfsgemeinschaft auf Basis der Gegenseitigkeit im Sinne der Nächstenliebe.³¹ Diese christliche Idee war eine pneumatisch neuartig beseelte Idee des damals verbreiteten hellenistischen Vereinswesens auf kultgenossenschaftlicher Basis in den Teilräumen der *Polis*. Dies transzendiert die immer wieder aufkommenden Reformen der liturgischen Kultzusammenhänge des Gottesdienstes (des Herrenmahls) mit Blick auf die Sozialgemeinde (zugunsten des alltäglichen Sättigungsmahles als solidarische Gabe-Praxis), wobei sich hier z.B. auch die Ambivalenz- und Ambiguitätsdiskurse zum öffentlichen Tafeln anschließen. Die neue Nutzungspraxis von brachliegenden Kirchengebäuden als soziokulturelle Zentren der Quartiersvitalisierung fügt sich ebenso an dieses Thema an.

Mit Blick auf die soziale Phantasie als Grundlage eines Gestaltungswilens muss das mangelnde Verständnis vieler Kommunen wohl als unverständlich gelten.³² Sie gehen nicht den Weg, z.B. die wirksame Sorgearbeit

30 Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT, Integrierte Versorgung als humangerechte Mutation der Medizinkultur. Das Elend einer Selbstblockierung eines kranken Sektors, Gesundheitsökonomie: Politik und Management 15, Berlin u.a. 2023.

31 Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT / J. MOLDENHAUER, Tischgenossenschaft und Genossenschaft der Tische. Eine kleine Morphologie der Miteinander-Gabe und der Für-Gabe für Andere als Formen sozialer Beziehungen, Kölner Beiträge zum Genossenschaftswesen 8, Berlin u.a. 2023.

32 Vgl. F. SCHULZ-NIESWANDT, „Alltagsbegleitung, Betreuung und haushaltshilfliche Dienstleistungen im Alter“ der BürgerSozialGenossenschaft Biberach eG. Forschungsbericht zur Begleitung des Projekts „In Würde zu Hause alt werden“ im Modus narrativer Ethnographie, Studien zum sozialen Dasein der Person 48, Baden-Baden 2023.

von Seniorengenossenschaften angemessen zu fördern. Dies führt uns zugleich in das widerspruchsvolle Feld der öffentlichen, öffentlich-rechtlichen und privaten Engagementförderpolitik, angesiedelt zwischen Wertschätzung, instrumenteller Funktionalisierung (Ausbeutung als Lückenbüßer:innen) und der effektiven Nachhaltigkeit institutioneller Befähigung. Wenn es nicht sogar Modi des kompetitiven Gegeneinanders gibt, so gibt es doch viel ignorantes Nebeneinander und zu wenig ist eine Kultur des produktiven Miteinanders als Funktion anerkennender Wertschätzung als Basis einer Strukturförderung entwickelt. Hier ist aber zugleich auf eine gewisse bunte Vielfalt der kommunalen Landschaften zu verweisen. Auch Bundeslandunterschiede mag es geben.

Obwohl wir hier – sehr exemplarisch – Themen einzelwirtschaftlicher Sozialgebiildeaktivitäten aufgreifen, sortieren sich die Diskussionen doch kohärent ein in eine Idee der Gemeinde als Hilfegenossenschaft.

4. Fazit

Die dichte Abhandlung hat in aller Kürze das Thema der Genossenschaft als Ausdrucksgestalt wie auch als generative Form der solidarischen Kultur der konstituierenden Sozialraumbildung, der effektiven Sozialraumentwicklung und der nachhaltigen Sozialraumpflege skizziert. Die Darlegung war demnach angesiedelt zwischen den Einzelsezialgebilden wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Zwecksetzungen, der informellen Nachbarschaftsvitalisierung, der formellen professionellen Netzwerkbildung und den Plattformorganisationen, also zwischen Caring Communities einerseits und kommunaler Daseinsvorsorge andererseits.

Grundlage war eine Metaphysik der genossenschaftlichen Form aus dem Geist der Rechtsphilosophie und Ethik der menschlichen Person in der Form des Miteinanders in Kapitel 2. Der derzeit machbare Wirklichkeitsbezug liegt im Kern der Gestaltungskraft des sozialen Rechtsstaates auf der Ebene kommunaler Daseinsvorsorge im Verbund mit den Sozialversicherungsträgern sowie der Zivilgesellschaft und damit jenseits der imperialen Marktlogik, heterotope Räume einer neuen – eben genossenschaftsartigen – Kultur der solidarischen Sorge zu ermöglichen.

Hier könnte es auch eine Aufgabe der Kirchen³³ als Akteure einer stadtteilbezogenen Diakoniewirtschaft sein, ihren Weg in die Konkursmasse zu vermeiden und sich der Überwindung der ontologischen/transzentalen Obdachlosigkeit des modernen Menschen – was Paul Tillich die Entfremdung nannte – im Modus eines Genossenschaftssozialismus der Gemeindeordnung zu widmen. Nur in abgeschwächter Form wird diese Perspektive dort aufgegriffen, wo es um die Kirche im Sozialraum als relationales Netzwerk geht. Vielleicht wäre dies die wirksame³⁴ Substanz³⁵ des Christlichen?

5. Ausblick

Die Skizze legte ihren Fokus zunehmend weniger auf die etablierten Genossenschaften als Vertreter eines nüchternen Realismus (der „Realisten“) in der sozialen Marktwirtschaft. In diesem Kontext haben sie ihren Wert als stabilisierende Säulen. Die vorliegende dichte Skizze konzentrierte sich indes überwiegend auf die von der Eule der Minerva angekündigte (Paul Tillich verwies auf die Signaturen des Gottes Kairos) Zukunftsgestalt der Idee der Genossenschaft (als immaterielles UNESCO-Weltkulturerbe in Deutschland) im Sinne der „Transgressivisten“, die mit sozialer Phantasie einen dionysischen Überstieg über die Faktitität der Verhältnisse wagen, um eine neue apollinische Ordnung auf höherem Entwicklungsniveau zu entfalten.

Zur Reife der „Transgressivisten“ gehört allerdings die Demut des Verzichts auf die Hybris einer reinen Gesinnungsethik, die Prometheus zum Ikarus macht. Jenseits eines engagierten Hypermoralismus, der aus Ekel angesichts der Welt in Hasskultur umkippt, geht es um Wertewahrhaftigkeit in der Form einer Verantwortungsethik, die in systemischer Perspektive die Menschen dialogisch abholt und achtsam mit auf die Reise nimmt. „Commoning“ ist eben ein demokratischer Prozess sozialen Lernens. Darauf können wir allerdings auch scheitern.

33 Vgl. C. COENEN-MARX, Die Neuentdeckung der Gemeinschaft. Chancen und Herausforderungen für Kirche, Quartier und Pflege, Göttingen 2021.

34 Vgl. G. WEGNER, Wirksame Kirche. Sozio-theologische Studien, Leipzig 2019.

35 Vgl. G. WEGNER, Substanzielles Christentum. Soziotheologische Erkundungen, Leipzig 2022.

Literatur

- BLOME-DREES, JOHANNES / NICOLE GÖLER VON RAVENSBURG / ALEXANDER JUNGMEISTER / INGRID SCHIMALE / FRANK SCHULZ-NIESWANDT, Handbuch Genossenschaftswesen, Wiesbaden 2023.
- COENEN-MARX, CORNELIA, Die Neuentdeckung der Gemeinschaft. Chancen und Herausforderungen für Kirche, Quartier und Pflege, Göttingen 2021.
- HEERDT, CHRISTIAN / FRANK SCHULZ-NIESWANDT, Das Grundrecht auf Sozialraumbildung im Lichte des Menschenbildes der „sozialen Freiheit“ des bundesdeutschen Grundgesetzes. Lehren aus der Corona-Krise, Sozialer Fortschritt 71 (10/2022), 771–789.
- KERSTEN, JENS / CLAUDIA NEU / BERTHOLD VOGEL, Das Soziale-Orte-Konzept. Zusammenhalt in einer vulnerablen Gesellschaft, Rurale Topografien 16, Bielefeld 2022.
- MANEMANN, JÜRGEN, Revolutionäres Christentum. Ein Plädoyer, X-Texte zu Kultur und Gesellschaft, Berlin 2021.
- MÜHLENKAMP, HOLGER / FRANK SCHULZ-NIESWANDT / MARKUS KRAJEWSKI / LUDWIG THEUVSEN (Hg.), Öffentliche Wirtschaft. Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Baden-Baden 2019.
- NEU, CLAUDIA (Hg.), Handbuch Daseinsvorsorge. Ein Überblick aus Forschung und Praxis, Berlin 2022.
- NUSSBAUM, MARTHA, Fähigkeiten schaffen. Neue Wege zur Verbesserung menschlicher Lebensqualität, Freiburg / München 2015.
- OPPENHEIMER, FRANZ, Die Siedlungsgenossenschaft, Jena 1913.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK / URSULA KÖSTLER / KRISTINA MANN, Kommunale Pflegepolitik. Eine Vision, Stuttgart 2021.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK, Der heilige Bund der Freiheit. Frankfurt – Athen – Jerusalem: Eine Reise, Fermenta philosophica, Baden-Baden 2022.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK, Gemeinwohl in einer Gesellschaft des privatbesitzrechtlichen Individualismus, Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl 3, Baden-Baden 2022.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK / URSULA KÖSTLER / KRISTINA MANN, Gestaltwerdung als Gelingen der Daseinsführung im Lebenszyklus. Das Erkenntnisinteresse der Kritischen Wissenschaft von der „gerontologischen Sozialpolitik“, Studien zum sozialen Dasein der Person 42, Baden-Baden 2022.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK, »Alltagsbegleitung, Betreuung und haushaltshilfliche Dienstleistungen im Alter« der BürgerSozialGenossenschaft Biberach eG. Forschungsbericht zur Begleitung des Projekts „In Würde zu Hause alt werden“ im Modus narrativer Ethnographie, Studien zum sozialen Dasein der Person 48, Baden-Baden 2023.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK, Das Leben ändern als ein Werden in wachsenden Ringen. Ein Essay zur Möglichkeit, über „Fortschritt“ sinnvoll zu reden, Schriften der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e.V. 33, Berlin 2023.

- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK, Der Mensch als geistiges Naturwesen bei Adolf Portmann (1897–1982). Reflexionsfragmente im Lichte eigener autobiographischer Perspektiven, Studien zum sozialen Dasein der Person 50, Baden-Baden 2023.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK, Der Mensch zwischen Entfremdung und wahrer Form. Zur Metaphysik der Idee der Genossenschaft im Lichte des Werkes von Paul Tillich, Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl 10, Baden-Baden 2023.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK, Der Zweifaltigkeits-Code der Wirtschaftslehre. Strukturelle Hermeneutik eines geistigen Klassifikationssystems, Studien zum sozialen Dasein der Person 52, Baden-Baden 2023.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK, Die Europäische Union und die Eule der Minerva. Autobiographischer rekonstruktiver Rückblick auf drei Dekaden der Einheit von Forschung, Lehre und Transfer, Mensch und Sozialordnung in der EU 5, Berlin / Münster 2023.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK, Genossenschaft, Sozialraum, Daseinsvorsorge. Die Wahrheit der Form und ihr Wirklich-Werden in der Geschichte im Ausgang von Paul Tillich, Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl 9, Baden-Baden 2023.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK, Integrierte Versorgung als humangerechte Mutation der Medizinkultur. Das Elend einer Selbstblockierung eines kranken Sektors, Gesundheitsökonomie. Politik und Management 15, Berlin / Münster 2023.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK, Onto-Poetik der responsiven Gabe. Eine Phänomenologie des Weges zum genossenschaftlichen Miteinander im Lichte der Dialektik von Identität und Alterität, Elementa (Economica 5, Baden-Baden 2023.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK / BENJAMIN CHARDEY / MALTE MÖBIUS, Kritik der innovativen Vernunft. Der Mensch als Konjunktiv, Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl 5, Baden-Baden 2023.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK / JOSCHKA MOLDENHAUER, Tischgenossenschaft und Genossenschaft der Tische. Eine kleine Morphologie der Miteinander-Gabe und der Für-Gabe für Andere als Formen sozialer Beziehungen, Kölner Beiträge zum Genossenschaftswesen 8, Berlin / Münster 2023.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK / CAROLINE REHNER / MALTE MÖBIUS / INGEBORG GERMAN / CHRISTINE FREYMUTH / ANNE BRUNS, Innovationen in der Sozialpolitik des Alterns. Eine kritische Vermessung innovativen Wandels, Stuttgart 2023.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK / PHILIPP THIMM, Morphologie und Metamorphosen des Dritten Sektors. Die Entelechie der Gemeinwirtschaft in der wirtschaftsorganisationsrechtlichen Disziplinarordnung, Schriften zum Genossenschaftswesen und zur Öffentlichen Wirtschaft 48, Berlin 2023.
- SCHULZ-NIESWANDT, FRANK / PHILIPP THIMM, Wirtschaftsorganisationsrecht und Organisationskultur in der Langzeitpflege. Soziale Wirklichkeit und Entwicklungsperspektiven, Organisation und Individuum 10, Berlin / Münster 2023.
- SEN, AMARTYA, Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München / Wien 2000.
- WEGNER, GERHARD, Der »inklusive Sozialraum«. Eine neue Qualität des Sozialstaats?, <https://www.gruene-reihe.eu/artikel/der-inklusive-sozialraum-eine-neue-qualitaet-des-sozialstaats/> (Zugriff: 13.11.2023).

Die Genossenschaft im Sozialraum und der Sozialraum als Genossenschaft

WEGNER, GERHARD, Moralische Ökonomie. Perspektiven lebensweltlich basierter Kooperation, Stuttgart 2014.

WEGNER, GERHARD, Transzendentaler Vertrauensvorschuss. Sozialethik im Entstehen, Leipzig 2019.

WEGNER, GERHARD, Wirksame Kirche. Sozio-theologische Studien, Leipzig 2019.

WEGNER, GERHARD, Substanzielles Christentum. Soziotheologische Erkundungen, Leipzig 2022.

